

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 18.12.2015

Nummer 12

*Frohe und besinnliche Weihnachten  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*



## Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der 4. Sitzung der Stadtvertretung am 08.12.2015
- Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Hinweis der öffentlichen Bekanntmachung
- Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport
- Gebührensatzung der Stadt Neubukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 08.12.2015
- Gebührensatzung der Stadt Neubukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 08.12.2015
- 1. Information zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtkern“ und „Kröpeliner Tor“ der Stadt Neubukow im Jahr 2016
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow zur Änderung der Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ ab dem 01.01.2016
- Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rostock - Versteigerungstermin

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@neubukow.de](mailto:stadt@neubukow.de)

**Beschlussprotokoll  
der 4. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 08.12.2015**

---

**Öffentliche Sitzung**

**Beschluss-Nr. 17- 4./2015**

Die Stadtvertretung wählt Herrn Michael Harms als Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 18 - 4./2015**

Die Stadtvertretung wählt Frau Anja Boldt (Bürgerbund) und Herrn Adrian Gruhn (Die Linke) als Mitglieder in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 19 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2014 des städtebaulichen Sondervermögens und die Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr mit folgenden Ergebnissen:

Bilanz Aktiva:	206.098,34 €
Bilanz Passiva:	206.098,34 €
Eigenkapital:	37.108,50 €

Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €
Saldo Finanzrechnung:	31.719,17 €

Liquide Mittel des Haushaltsvorjahres:	123.387,52 €
Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres:	91.668,35 €

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

**Beschluss-Nr. 20 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt die Deckung des Jahresfehlbetrages 2014 in Höhe von 255.947,29 € aus der zweckgebundenen und allgemeinen Kapitalrücklage.

Diese Summe unterteilt sich in:

235.669,31 € aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage (genehmigungsfrei) und

20.277,98 € aus der allgemeinen Kapitalrücklage (mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 21 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2014 der Stadt Neubukow und die Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr mit folgenden Ergebnissen:

Bilanz Aktiva:	22.846.870,68 €	liquide Mittel:	1.953.537,98 €
Bilanz Passiva:	22.846.870,68 €	Eigenkapital:	18.570.936,31 €
Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €		
Saldo Finanzrechnung:	153.521,70 €		

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

#### **Beschluss-Nr. 22 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

#### **Beschluss-Nr. 23 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

#### **Beschluss-Nr. 24 - 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 der Stadt Neubukow mit

Gesamtsalden der

- ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	-178.000,00 €
- ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen von	20.800,00 €
- Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-112.500,00 €
- Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	91.700,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern: Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

### **Beschluss-Nr. 25 – 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport wie folgt:

1. Kostendeckende Benutzungsgebühr je Feld und Stunde: 34,58 € (wird anhand der Vorjahresrechnung jedes Jahr neu ermittelt).
2. Benutzungsgebühren Schulsport: 100 v. H. der unter 1. ermittelten Gebühren.
3. Benutzungsgebühren Kinder und Jugendliche: 10 v. H. der unter 1. Ermittelten Gebühren.
4. Benutzungsgebühren Erwachsene: 72,3 v. H. der unter 1. Ermittelten Gebühren.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.09.1996 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

### **Beschluss-Nr. 26 – 4./2015**

Die Stadtvertretung beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Neubukow über das Gebiet „am alten Spriehuser Landweg“.

1. Die Vorentwürfe der Planunterlagen und der Begründung werden mit dem derzeitigen Planungsstand für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gebilligt.
2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der Vorentwürfe für die Dauer eines Monats. Mit den Vorentwürfen sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
3. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist die Abstimmung und Auswertung der Stellungnahmen zu führen und die Entwurfsunterlagen sind vorzubereiten.

Anlagen: Planzeichnung (Teil A), Text Teil B, Begründung

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

### **Beschluss-Nr. 27 – 4./2015**

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf eine kommunale Beteiligung an Windkraftanlagen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kontakte zu Anbietern herzustellen und Angebote einzuholen. Als Terminvorgabe sollte spätestens März 2016 angedacht werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

  
Diethelm Hinz  
Bürgervorsteher

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Neubukow vom 08.12.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

•	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.351.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.529.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-178.000 EUR
•	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
•	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-178.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	178.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	5.018.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	4.997.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	20.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	718.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	831.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-112.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.737.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.829.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	91.700 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.
- Gewerbesteuer auf 330 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 30,625 Vollzeitäquivalente.

## § 7 Eigenkapital

Nach geprüften Jahresabschluss betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	18.570.936,31	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.807.636,09	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	19.477.707,09	EUR.

Neubukow, 09.12.2015  
Ort, Datum



  
Roland Dethloff  
Der Bürgermeister

## Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Stadt Neubukow, die Jahresrechnung 2014 der Stadt Neubukow und die Jahresrechnung Städtebauliches Sondervermögen 2014 der Stadt Neubukow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 47 KV M-V genehmigungsfrei.

Die Unterlagen liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 18.01.2016 bis 22.01.2016  
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 9

öffentlich aus.

Neubukow, den 18.12.2015



Roland Dethloff

Bürgermeister

# **Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Sporthalle durch den Schul- und Breitensport**

---

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2015 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Sporthalle, Panzower Weg werden in der Stadt Neubukow folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Für den Schulsport, Vereins- und Breitensport, Wettkampfsport und sonstige Nutzungen sind 34,58 €/Stunde und Spielfeld (103,74 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle) zu entrichten.

## **§ 2**

### **Subventionen**

Die Benutzung der Sporthalle durch den Vereins- und Breitensport bzw. Wettkampfsport wird von der Stadt Neubukow subventioniert, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Stadt Neubukow haben 10 v. H. der im § 1 genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 3,46 €/Stunde und Spielfeld (10,37 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).
- b) Erwachsene Benutzer der Sporthalle des Vereins-, Breiten- und Wettkampfsport mit Wohnsitz in der Stadt Neubukow haben 72,3 v. H. der unter § 1 aufgeführten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 25,00 €/Stunde und Spielfeld (75,00 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).



- c) Erwachsene Benutzer der Sporthalle des Vereins-, Breiten- und Wettkampfsports erhalten übergangsweise für das Jahr 2016 die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der unter § 2 b) aufgeführten Gebühren zu stellen.  
Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt Neubukow.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Gebühren**

Die im § 1 aufgeführten Benutzungsgebühren werden jährlich wie folgt auf der Grundlage des Vorjahresabschluss ermittelt.

Bei Entstehung eines Einnahme- bzw. Ausgabenüberschusses wird die in der Anlage enthaltene Gebührenkalkulation überarbeitet und die unter § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr angepasst.

Die unter § 2 aufgeführten Subventionsprozentwerte bleiben unverändert.

### **§ 4**

#### **Gewerbliche- und sonstige Nutzungen**

Gewerbliche- und sonstige Nutzungen, die nicht dem Schul-, Vereins und Breitensport sowie Wettkampfsport dienen, haben die in § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr zu entrichten.

Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen eine Gebührenermäßigung eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt liegt.

Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt auf Antrag des Nutzers.

### **§ 5**

#### **Benutzer- und Haftungsgrundsätze**

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der Schulsporthallen der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport vom 09.03.1995.

### **§ 6**

#### **Benutzungszeiten**

Die Sporthalle dient von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr dem Schulsport. Daneben steht die Halle den Vereinen, Verbänden und sonstigen Nutzern von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonnabend sowie Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle in erster Linie für Wettkämpfe und größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptausschuss.

## § 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Neubukow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.09.1996 außer Kraft.

Neubukow, den 09.12.2015

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 09.12.2015

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg

	ohne Gebühren	kostendeckend	Vorschlag
<b>Summe der laufenden Erträge 2016</b>	<b>27.500,00 €</b>	<b>157.100,00 €</b>	122.906,93 €
Zuwendungen Sopo	27.500,00 €	27.500,00 €	27.500,00 €
Benutzungsgebühren	0,00 €	129.600,00 €	95.406,93 €
Sonstige Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der laufenden Aufwendungen 2016</b>	<b>157.100,00 €</b>	<b>157.100,00 €</b>	157.100,00 €
Dienstbezüge	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
Beiträge zur Versorgungskasse	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
AV, KV, RV	7.200,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €
Abfall	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Fernwärme	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Strom	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Wasser/Abwasser	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
Hausmeisterdienst	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anl.	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €
Reinigung	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Abschreibungen	29.400,00 €	29.400,00 €	29.400,00 €
Saldo der Erträge und Aufwendungen	-129.600,00 €	0,00 €	-34.193,07 €
Nutzung (Stunden)	3.748,15	3.748,15	3.748,15
<b>Kosten je Stunde und Feld</b>	<b>-34,58 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>34,58 €</b>

Gebühren gemäß Satzung: alt

Schulsport: 15,01 €/Stunde und Feld

Breitensport: 13,10 €/Stunde und Feld (Kinder:2,60 €; Erw. 10,48 €)

neu: Gebühren je Stunde und Feld 34,58 €.

Grundschule;	27.447,223 € (793,8 Stunden x 34,577)
Regionale Schule:	35.292,286 € (1020,6 Stunden x 34,577)
Breitensport:	66.863,274 € (1933,75 Stunden x 34,577)
	129.599,78 €
	= 129.600,00 €

**Subventionierung Breitensport**

Erwachsene: 41.701,591 € (1.206,05 Stunden x 34,577 €)

1.206,05 St. X 25,00 € = 30.151,25 € (72,3 %) = **25,00 €/Stunde und Feld**

Kinder: 25.161,683 € (727,70 Stunden x 34,577 €)

davon 10% = 2.516,168 €/727,7 Stunden = **3,46 €/Stunde und Feld**

Gesamteinnahmen aus Gebühren: Breitensport: 32.667,418 €

Grundschule: 27.447,223 €

Regionale Schule: 35.292,286 €

gesamt: **95.406,927 €**

**Subventionierung: 34.193,07 €**

# SATZUNG

## **der Stadt Neubukow**

### **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 08.12.2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ Bad Doberan, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01. Januar 2016 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2016 **0,0012130 €/m<sup>2</sup>**.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 01.12.1993 tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Neubukow, den 09.12.2015



Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV-MV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV-MV nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 09.12.2015



Roland Dethloff  
Bürgermeister



## Kalkulation

### zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 08.05.2015

**2.257,8326 ha.**

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

2.257,8326 ha \* Faktor 1,0 = 2.434,97 BE (laut Beitragsbuch)

2.434,97 BE \* 8,63 € = **21.013,79 €**

Der Umlagesatz errechnet sich wie folgt:

	Kostenart	2015	2016	2017
1.	Personalkosten (einschließlich aller Arbeitgeberanteile)	3.697,23 €	3.697,23 €	3.697,23 €
2.	Sachkosten	1.406,00 €	1.406,00 €	1.406,00 €
3.	Verwaltungsgemeinkosten	739,45 €	739,45 €	739,45 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	5.842,68 €	5.842,68 €	5.842,68 €
5.	Verbandslasten (Beiträge/ Umlagen)	21.013,79 €	21.550,00 €	22.070,70 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	26.856,47 €	27.392,68 €	27.913,38 €
7.	Gebührenfähige Flächen	22.578.326,00 qm	22.578.326,00 qm	22.578.326,00 qm
8.	<b>Jahresgebühr</b> (Zeile 6. / Zeile 7.)	<b>0,0011895 € / qm</b>	<b>0,0012132 € / qm</b>	<b>0,0012363 € / qm</b>
9.	<b>Durchschnittsgebühr</b> 2015 - 2017	<b>0,0012130 € / qm</b>		

#### Personalkosten:

E6 Stufe 5 = 2.774,66 € Brutto + (AG Anteile 23 %) 638,17 € + 13. Gehalt monatlicher Durchschnittsverdienst **3.697,23 €**;

21 AT veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung,

Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung.

#### Sachkosten:

Porto (etwa 1300 Briefe) á 0,62 ct = **806,00 €**

Papier/Umschläge **300,00 €**

Druck (inkl. Druckpatronen) **300,00 €**

#### Verwaltungsgemeinkosten:

Empfehlung KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT) **739,45 €**

#### Verbandslasten:

2015 Rechnung vom 08.05.2015

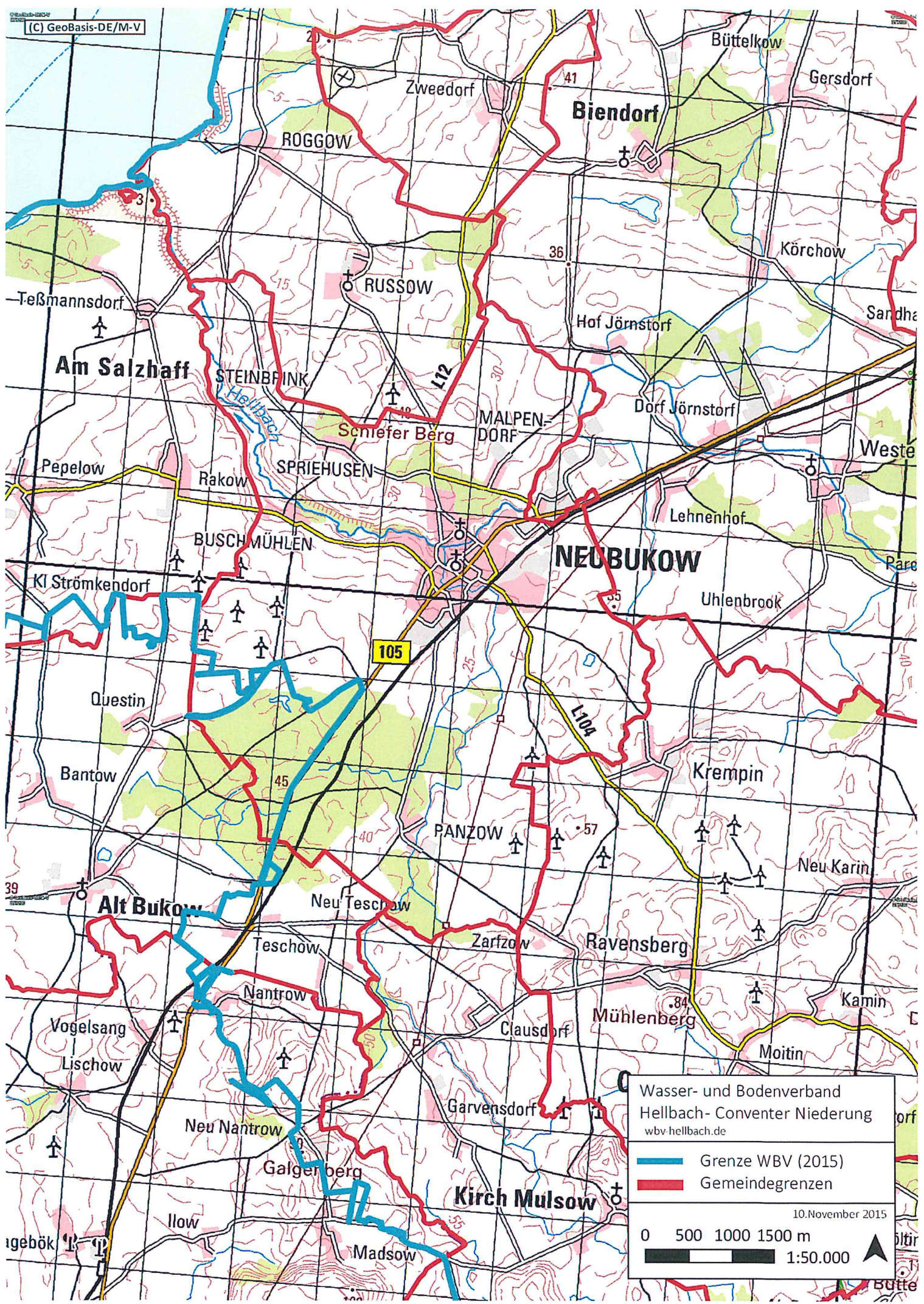
2016 fiktive Erhöhung

2017 fiktive Erhöhung

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von**

**0,0012130 €/qm**

Änderungen werden gemäß § 5 Absatz 2 durchgeführt.



Wasser- und Bodenverband  
Hellbach- Converter Niederung  
wbv-hellbach.de

- Grenze WBV (2015)
- Gemeindegrenzen

10. November 2015

0 500 1000 1500 m

1:50.000



# SATZUNG

**der Stadt Neubukow**

**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 08.12.2015**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2**

### **Gebührengegenstand**

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01. Januar 2016 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührensatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2016 **0,0005327 €/m<sup>2</sup>**.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neubukow, den 09.12.2015



Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 09.12.2015



Roland Dethloff  
Bürgermeister



# Kalkulation

## zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 24.04.2015

**184,7330 ha.**

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

$184,7330 * \text{Faktor } 1,0 = 120,28 \text{ BE}$  (laut Beitragsbuch)

$120,28 \text{ BE} * 5,70 \text{ €} = \mathbf{686,85 \text{ €}}$

Der Umlagesatz errechnet sich wie folgt:

	Kostenart	2015	2016	2017
1.	Personalkosten (einschließlich aller Arbeitgeberanteile)	176,06 €	176,06 €	176,06 €
2.	Sachkosten	67,20 €	67,20 €	67,20 €
3.	Verwaltungsgemeinkosten	35,21 €	35,21 €	35,21 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	278,47 €	278,47 €	278,47 €
5.	Verbandslasten (Beiträge/ Umlagen)	686,85 €	705,00 €	725,00 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	965,32 €	983,47 €	1.003,47 €
7.	Gebührenfähige Flächen	1.847.330,00 qm	1.847.330,00 qm	1.847.330,00 qm
8.	<b>Jahresgebühr</b> (Zeile 6. / Zeile 7.)	<b>0,0005225 €/qm</b>	<b>0,0005323 €/qm</b>	<b>0,0005432 €/qm</b>
9.	<b>Durchschnittsgebühr</b> 2015 - 2017	<b>0,0005327 €/qm</b>		

### Personalkosten:

E6 Stufe 5 = 2.774,66 € Brutto + (AG Anteile 23 %) 638,17 € + 13. Gehalt monatlicher Durchschnittsverdienst **3.697,23 €**

1 AT ( **176,06 €** ) veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

### Sachkosten:

Porto (etwa 60 Briefe) á 0,62 ct = **37,20 €**

Papier/Umschläge **15,00 €**

Druck (inkl. Druckpatronen) **15,00 €**

### Verwaltungsgemeinkosten:

Empfehlung KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (1 AT) **35,21 €**

### Verbandslasten:

2015 Rechnung vom 24.04.2015

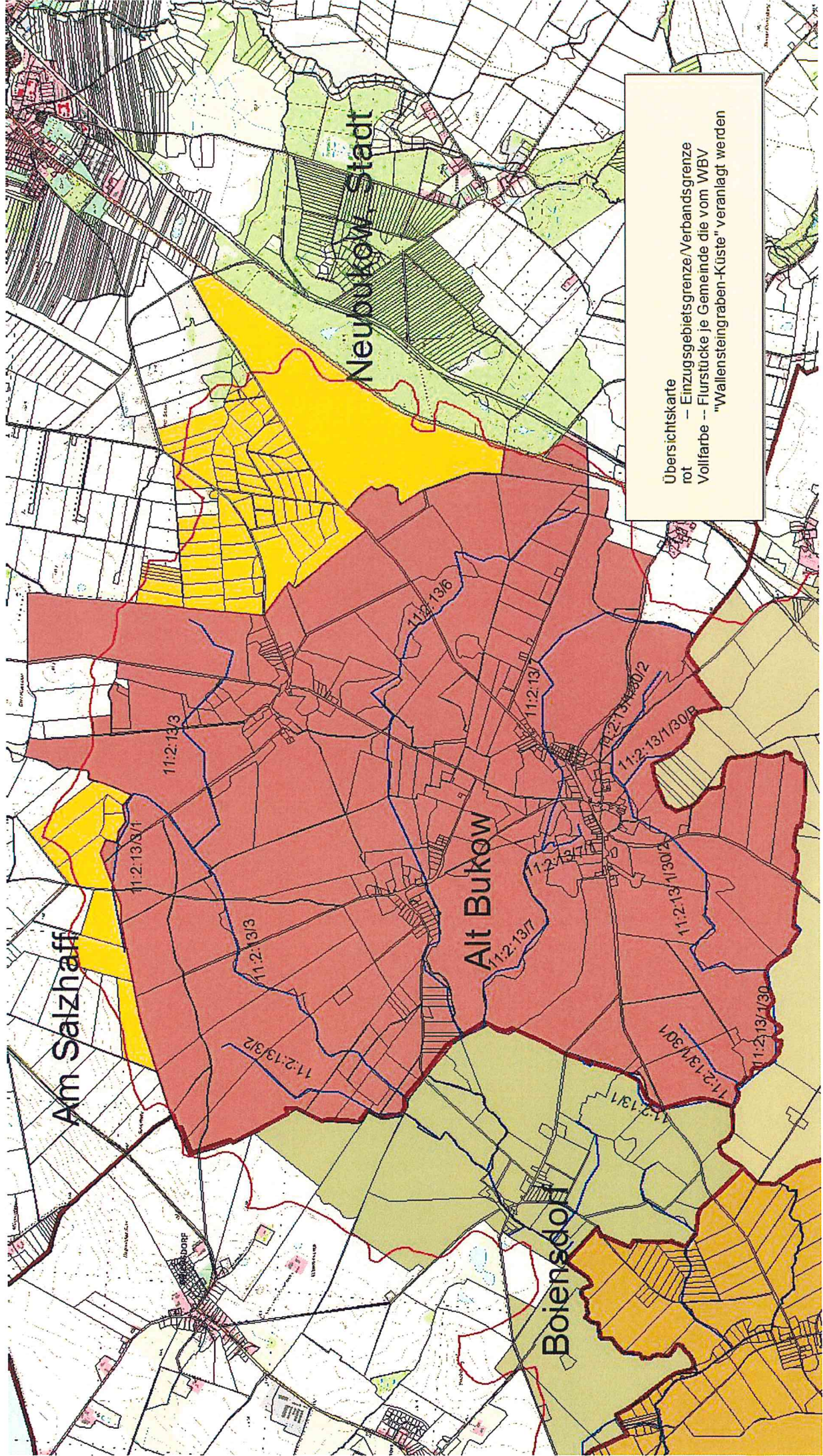
2016 fiktive Erhöhung

2017 fiktive Erhöhung

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von**

**0,0005327 €/qm**

Änderungen werden gemäß §5 Absatz 2 durchgeführt.



## **1. Information zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtkern“ und „Kröpeliner Tor“ der Stadt Neubukow im Jahr 2016**

---

1991 wurde das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ und im Jahr 2000 das Erweiterungsgebiet „Kröpeliner Tor“ der Stadt Neubukow förmlich festgelegt. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow hat nun auf ihrer 3. Sitzung am 29.9.2015 beschlossen, dass die Verwaltung mit der Erarbeitung der Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung der o. g. Gebiete beauftragt wird und die beabsichtigte Aufhebung öffentlich bekannt zu machen (siehe Anlage).

Damit endet ein wichtiger Abschnitt der Stadterneuerung der Stadt Neubukow.

Das Sanierungsgebiet erhielt seit 1991 durch das Land Mecklenburg Vorpommern Städtebaufördermittel aus den verschiedenen Städtebauförderungsprogrammen, zu denen natürlich auch die Kommune ihren Eigenanteil beisteuern musste. Die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Anwendung des „besonderen Städtebaurechtes“ nach den §§ 136 bis 164 des BauGB. Dieses besondere Städtebaurecht ist immer nur zeitlich begrenzt einsetzbar. Das heißt, ein Sanierungsgebiet ist immer nur soweit und solange förmlich festzusetzen, wie auch städtebauliche Missstände bestehen.

Durch den Einsatz der Städtebaufördermittel konnten alle Straßen und auch einige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, wie z. B. das Rathaus innerhalb des Sanierungsgebietes saniert werden. Durch die öffentlichen Maßnahmen wurden Akzente gesetzt, welche Signalwirkung für weitere private Sanierungsinvestitionen auslöste und so haben auch die privaten Initiativen einen erheblichen Anteil am Erfolg des Sanierungsprozesses.

Die Grundstückseigentümer des im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes haben nach Abschluss der Sanierung an die Stadt einen sogenannten Ausgleichsbetrag zu entrichten. Für alle Eigentümer bestand die Möglichkeit, die Ablösung des Ausgleichsbetrages nach § 154 (3) BauGB vorzeitig mit der Stadt zu vereinbaren. Dazu fanden Informationsveranstaltungen und Presseveröffentlichungen statt, Informationsbroschüren wurden verteilt und jeder Eigentümer darüber schriftlich informiert. Auf Grund der Wartezeit bis zum tatsächlichen Abschluss der Sanierung und des Wagnisses der vorzeitigen Ablösung wurden zeitlich gestaffelte Wertermittlungsabschläge zwischen 5 % bis 20 % des ermittelten Ausgleichsbetrages gewährt. Dieser Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung haben mehr als 90 % der Eigentümer genutzt. Alle anderen Eigentümer, die diesen Betrag noch nicht entrichtet haben, werden nach Aufhebung der Sanierungssatzung per Bescheid durch die Stadt dazu aufgefordert.

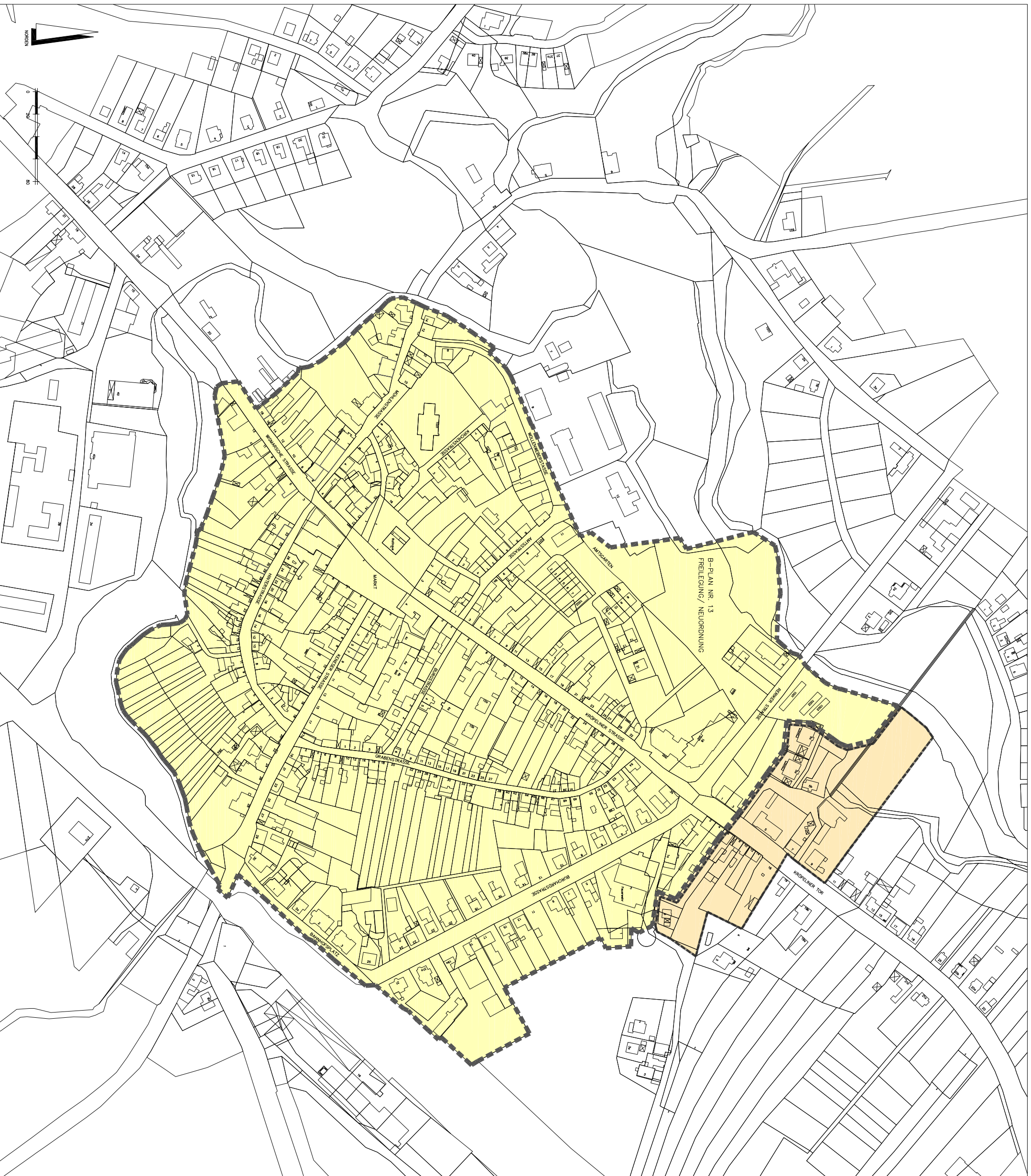
Nach Aufhebung der Sanierungssatzung entfällt die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht gem. § 144/145 BauGB.

Alle betroffenen Eigentümer werden rechtzeitig und ausführlich über die Weiterführung des Aufhebungsverfahrens informiert.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen des Bauamtes und des Sanierungsträgers LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH zur Verfügung.

### **Anlage**

Plan Sanierungsgebiet „Stadtkern“ sowie Erweiterungsgebiet „Kröpeliner Tor“



- ZEICHENERKLÄRUNG
- MASSNAHMENGEBIETE
  - SANIERUNGSGEBIETSERWEITERUNG
  - GRENZE
  - SANIERUNGSGEBIET
  - AUFHEBUNG DER SANIERUNGSSATZUNG "STADTKERN"
  - AUFHEBUNG DER SANIERUNGSSATZUNG "KRÖPELINER TOR"

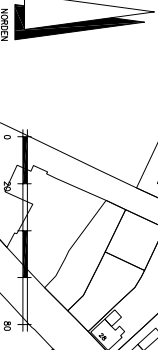
PROJEKT:  
**STADT NEUBUKOW**  
 SANIERUNGSGEBIET  
 AUFHEBUNG DER SANIERUNGSSATZUNG  
 "STADTKERN" UND "KRÖPELINER TOR"

AUFTRAGGEBER:

**LGE**  
 Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
 Treuhänderscher Sanierungsträger  
 der Stadt Neubukow

BEARBEITUNG:	ERSTELLDATUM:	MASSSTAB:
SCHMIDT / NEUMANN	15-12-2015	ohne
GEZEICHNET:	AUSGABEDATUM:	PLANNUMMER:
NEUMANN	Dezember 2015	

AC SCHMIDT UND EHLERS  
 PLANERGRUPPE ROSTOCK GMBH  
 STADTPLANER SRL + ARCHITEKT BDA



# STADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 1

18233 Neubukow

Neubukow, 16.12.2015

☎ Frau Schmidt (038294) 169757

FAX 78522

e-mail: [schmidt@neubukow.de](mailto:schmidt@neubukow.de)

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt

Hauptamt

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow ab dem 01.01.2016**

An alle sorgeberechtigten Eltern,

aufgrund der neu beschlossenen Zuschüsse von Landes- und Kreismitteln für die Hortbetreuungskosten ergeben sich ab dem 01.01.2016 folgende Elternbeiträge:

**Ganztagsplatz**

**83,65 Euro/Monat**

**Halbtagsplatz**

**50,19 Euro/Monat.**

Bitte denken Sie daran, dass Sie den erteilten Dauerauftrag bei Ihrer Bank ändern.



Schmidt

Hauptamtsleiterin

---

Ostseesparkasse:

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:

Commerzbank:

Deutsche Kreditbank:

BIC: NOLADE21ROS

BIC: GENODEF1GUE

BIC: COBADEFF130

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE80130500000540111112

IBAN: DE05140613080004560337

IBAN: DE50130400000001011410

IBAN: DE5412030000000133991





## Öffentliche Auslegung

### **Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Anpassung und Aufhebung alter Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom 9. November 2015

Im Jahr 1999 hat der Planungsverband erstmals Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Viele alte Windenergieanlagen in diesen Gebieten werden in den nächsten Jahren durch neue, größere Anlagen ersetzt. Für größere Anlagen sollen auch größere Schutzabstände zu den Wohnorten eingehalten werden. Die 1999 festgelegten Eignungsgebiete werden deshalb überprüft und neu abgegrenzt. Einige Eignungsgebiete sollen ganz aufgehoben werden. Dazu liegt jetzt ein erster Planentwurf vor. Jeder kann dazu Stellung nehmen. Der Entwurf betrifft die Windparks bei Admannshagen, Bentwisch, Boldenshagen, Broderstorf, Bützow, Carinerland, Dalkendorf, Hohen Schwarfs, Jürgenshagen/Satow, Kavelstorf, Kröpelin, Kuhs, Neubukow-Buschmühlen, Mistorf, Radegast, Tarnow und Warnkenhagen.

Der Entwurf liegt in der Zeit **vom 5. Januar bis 4. März 2016** öffentlich aus:

- in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock, Raum 1032, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- im Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock, Raum 3.318, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow,
- im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock (5. OG), Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
- und in allen Amtsverwaltungen sowie den Verwaltungen der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock.

Die Einsichtnahme ist zu den örtlichen Öffnungszeiten möglich. Während der Auslegungsfrist kann der Entwurf im Internet heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

- [www.planungsverband-regionrostock.de](http://www.planungsverband-regionrostock.de)
- sowie unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de).

Stellungnahmen zum Entwurf können **bis zum 4. März 2016** abgegeben werden:

- per Brief an den Planungsverband Region Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- per E-Mail an [beteiligung@afrrlrr.mv-regierung.de](mailto:beteiligung@afrrlrr.mv-regierung.de),
- per Online-Formular unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de),
- schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) überall dort, wo der Entwurf ausliegt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – haben in den Jahren 2013 und 2014 bereits zwei Entwürfe öffentlich ausgelegt. Dabei ging es zunächst nur um die Festlegung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Anpassung der 1999 festgelegten Eignungsgebiete wird jetzt als nachträgliche Ergänzung des zweiten Entwurfes in das Verfahren eingeführt. Die hiermit angekündigte Auslegung dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 7 und 9 des Landesplanungsgesetzes M-V. Es geht nur um die nachträglich eingeführten Planinhalte. Erst später sollen alle Planinhalte (alte und neue Eignungsgebiete) zu einem einheitlichen Entwurf zusammengeführt werden, der dann nochmals ausgelegt wird.

gez. Roland Methling  
Vorsitzender des Planungsverbandes

Aktenzeichen:  
69 K 51/15

Rostock, 11.12.2015



## Amtsgericht Rostock

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 22.02.2016	10:30 Uhr	328, Sitzungssaal	Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rostock von Neubukow

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Neubukow	2/3 der Flur 12	Gebäude- und Freifläche	Burchardstraße 21	0,1574	10093

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

voll unterkellertes, überwiegend zweigeschossiges Zweifamilienhaus mit unterschiedlichen Dachformen (Baujahr ca. 1900; teilweise modernisiert) sowie Gebäudekomplex mit 5 Garagen und 2 Bungalows;

### Verkehrswert:

123.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Meyer  
Rechtspflegerin

Beglaubigt



Rostock, 11.12.2015

Baade  
Justizangestellte

*Anhang: 18.12.2015*